

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zum öffentlichen Recht und Unionsrecht** **im 1. Halbjahr 2025**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab)
und Rechtsanwalt Dr. Jan-Dirk Rausch, Karlsruhe

In der nachstehenden Übersicht¹ sind die im 1. Halbjahr 2025 ergangenen Entscheidungen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs im Bereich öffentlich-rechtlicher Ersatzleistungen (insbesondere Amtshaftung) aufgeführt (dazu I.). Zudem enthält die Übersicht Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zum sonstigen öffentlichen Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, dazu II.).

Weiterhin wird über Entscheidungen zum primären und sekundären Unionsrecht und zur Europäischen Menschenrechtskonvention berichtet (dazu insbesondere III).²

I. **Amtshaftung**

Im Berichtszeitraum sind folgende Entscheidungen zum Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG ergangen:

-
- ¹ Siehe auch unsere weiteren Rechtsprechungsübersichten, die unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage abrufbar sind.
- ² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

1. Beweislast bei Amtspflichtverletzung durch Mitarbeiter einer kommunalen Rettungsleitstelle

Im Urteil vom 15. Mai 2025³ befasst sich der Bundesgerichtshof mit der Beweislast bei einem Amtshaftungsanspruch gegen den Träger einer kommunalen **Rettungsleitstelle**, welche im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern **öffentlich-rechtlich betrieben wird** (§ 7 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz MV). Der Disponent der Leitstelle (im entschiedenen Fall: Schwerin) war für den Fall einer entsprechenden Indikation verpflichtet, zur notärztlichen Versorgung die Entsendung eines Notarztes zu veranlassen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 RDG MV muss bei einem Rettungsdiensteinsatz im Bedarfsfall eine Ärztin oder ein Arzt eingesetzt werden. Ist der zur Notfallrettung eingesetzte Krankenkraftwagen (Rettungswagen) personell nicht entsprechend besetzt, ist der Notarzt nach § 3 Abs. 2 Satz 2 RDG MV mit einem Notarzteinsatzfahrzeug an den Einsatzort zu bringen.⁴

Jeder Amtsträger ist verpflichtet, sich bei seiner Amtsausübung rechtswidriger Eingriffe in den Rechtskreis der Bürger, insbesondere unerlaubter Handlungen, zu enthalten. Der den Notruf annehmende Disponent der Leitstelle war daher schon mit Blick auf die gemäß § 323c StGB strafbewehrte Pflicht zur Hilfeleistung verpflichtet, **in den Grenzen des Zumutbaren erforderliche rettungsdienstliche Maßnahmen zu ergreifen**.⁵

Zur Frage, ob wegen des der Leitstelle geschilderten Zustands eine Indikation zur sofortigen Entsendung eines Notarztes bestand, ist ein **Sachverständigengutachten** einzuholen.⁶ Bei der Beurteilung, ob unter Berücksichtigung des Indikationskatalogs der Bundesärztekammer im Streitfall der Einsatz eines Notarztes indiziert war, handelt es sich um eine Frage, die **medizinisches Fachwissen** im Bereich des Rettungsdienstes

³ Urteil vom 15. März 2025 – [III ZR 417/23](#) – juris (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 40.

⁶ a.a.O. – juris, Rn. 20.

voraussetzt.⁷ Anderes kann nur gelten, wenn das Fehlen einer Indikation für den Notarzteinsatz derart offenkundig ist, dass es ausnahmsweise ohne besonderes Fachwissen festgestellt werden kann.⁸

Nach allgemeinen Grundsätzen trägt grundsätzlich derjenige, der einen Schadensersatzanspruch geltend macht, die **Darlegungs- und Beweislast** für dessen Voraussetzungen. Bei der Verletzung rettungsdienstlicher Amtspflichten durch den Disponenten einer Rettungsleitstelle ist jedoch eine **Beweislastumkehr hinsichtlich der Schadensursächlichkeit** in Betracht zu ziehen. Bei einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten in Bezug auf einen Rettungsdiensteinsatz muss die für ihn haftende Körperschaft regelmäßig die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen, die allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des eingetretenen herbeizuführen.⁹

Im **Arzthaftungsrecht** führt ein grober Behandlungsfehler, der geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, regelmäßig zur **Umkehr der objektiven Beweislast** für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Gesundheitsschaden.¹⁰ Diese Grundsätze gelten wegen der Vergleichbarkeit der Interessenlage **entsprechend bei grober Verletzung von Berufs- oder Organisationspflichten**, sofern diese – analog zum Arztberuf – spezifisch dem Schutz von Leben und Gesundheit anderer dienen. Wer eine solche besondere Pflicht grob vernachlässigt hat, kann nach Treu und Glauben die Folgen der Ungewissheit, ob der Schaden abwendbar war, nicht dem Geschädigten aufbürden.¹¹ Maßgeblich ist, **ob** mit Blick auf die in Rede stehenden Pflichtverstöße **die gegebene Interessenlage** mit der im Arzthaftungsrecht **wertungsmäßig vergleichbar** ist.¹²

⁷ a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 43.

¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 44.

¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 45.

¹² a.a.O. – juris, Rn. 46.

Soweit keine grobe Vernachlässigung festzustellen ist, ist zu prüfen, ob für die Schadensursächlichkeit eine **tatsächliche Vermutung** streitet. Gegebenenfalls können die **Beweiserleichterungen** des § 287 ZPO Anwendung finden.¹³ Bei Amtspflichtverletzungen mehrerer Leitstellendisponenten ist für die Frage der Schadensursächlichkeit zudem die **Verursachungsvermutung bei mehreren Beteiligten** nach § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB in den Blick zu nehmen.¹⁴

2. Anspruchsausschluss wegen schuldhaft unterbliebenem Gebrauch eines Rechtsmittels

Im Urteil vom 24. April 2025¹⁵ entscheidet der Bundesgerichtshof über den Ausschluss eines Amtshaftungsanspruchs wegen zumindest fahrlässigem Nichtgebrauch eines Rechtsmittels gemäß **§ 839 Abs. 3 BGB**. Im konkreten Fall war eine **Beschwerde gegen die Verweigerung der Tätigkeit eines Notars** (§ 15 Abs. 2 BNotO) **unterlassen** worden; § 839 Abs. 3 BGB kommt über § 19 Abs. 1 Satz 3 BGB zur Anwendung.

Als Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB kommen alle Maßnahmen des Geschädigten in Betracht, die geeignet sind, Nachteile aufgrund des schädigenden Verhaltens des Notars - hier die unterbliebene Einholung von Löschungsbewilligungen - abzuwenden. **Der Begriff des Rechtsmittels wird weit ausgelegt** und ist nicht im technischen Sinn zu verstehen. Das Rechtsmittel muss sich unmittelbar gegen eine bereits begangene Amtspflichtverletzung richten und deren Beseitigung oder Berichtigung bezwecken oder ermöglichen. Jeder Urkundsbeteiligte muss nach seinen Kräften daran mitwirken, dass das Urkundsgeschäft gemäß seinem Inhalt vollzogen wird. Insoweit **kann es notwendig sein**, sich beim Notar zu erkundigen, diesen zu erinnern oder aufzufordern, für einen Vollzug zu sorgen

¹³ a.a.O. – juris, Rn. 49.

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 50.

¹⁵ Urteil vom 24. April 2025 – [III ZR 18/24](#) – juris (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

oder dies anderweit - etwa durch **eine Beschwerde gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNotO** - zu erwirken.¹⁶

Seite 5 von 28

Der unterbliebene Gebrauch eines Rechtsmittels führt jedoch nur dann zu einem Haftungsausschluss des Notars, wenn das Unterlassen des Geschädigten als (wenigstens) fahrlässig zu bewerten ist. Der Geschädigte hat diejenige Sorgfalt zu beachten, die nach den Umständen des Einzelfalls, nach seinem Bildungsstand sowie seiner Geschäftsgewandtheit geboten gewesen wäre. Die Feststellung eines Verschuldens setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Amtspflichtverletzung gekannt hat, sondern es genügt, wenn die Annahme dringlich naheliegt. Ein **Verschulden** ist allerdings **nicht allein deswegen zu verneinen, weil dem Verletzten die erforderlichen Rechtskenntnisse fehlen**. Notfalls **muss er rechtskundigen Rat einholen** und eine Entscheidungsprognose stellen, ob ein Rechtsmittel mit Aussicht auf Erfolg eingelegt werden kann. Gegen den ausdrücklichen Rat eines Rechtskundigen muss der Geschädigte hingegen im Regelfall nicht handeln.¹⁷

Die Geschädigte hatte geltend gemacht, sie habe die Notarin über angemeldete Forderungen bezüglich vorhandener Zwangssicherungshypotheken informiert. Diese habe mitgeteilt, gegen die Zwangssicherungshypotheken könne wegen der Löschung der Vormerkung nichts mehr unternommen werden. Auch die Rechtspflegerin beim Amtsgericht habe diese Aussage bestätigt.¹⁸

Damit lag die Annahme nahe, die – von der mit der Angelegenheit befassten Rechtspflegerin bestätigte – **Rechtsauskunft** der Notarin könnte die Geschädigte **im Vertrauen auf deren Richtigkeit** davon **abgehalten** haben, **das** in Betracht kommende **Rechtsmittel zu ergreifen** oder insoweit zumindest um weiteren Rechtsrat nachzusuchen. Anhaltspunkte, die

¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 16.

¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 20.

der Geschädigte hätten Anlass geben können, an der Richtigkeit der Auskünfte zu zweifeln, sind nicht ersichtlich.¹⁹

3. Vorteilsausgleichung beim Amtshaftungsanspruch

Im Urteil vom 10. April 2025²⁰ äußert sich der Bundesgerichtshof zur Vorteilsausgleichung beim Amtshaftungsanspruch. Grund für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs war die fehlerhafte Zulassung eines Ultraleichtflugzeugs.

Der allgemeine Grundsatz der **Vorteilsausgleichung** ist **auch im Zusammenhang mit dem Amtshaftungsanspruch** aus § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG zu berücksichtigen. Die Vorteilsanrechnung basiert hier darauf, dass Geschädigte mit der fortgesetzten Nutzung des Luftsportgerätes einen geldwerten Vorteil erzielt hat.²¹

Die Bemessung der Höhe eines Schadensersatzanspruchs – und damit auch des auf den Schaden anzurechnenden Vorteils – ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Denn bei der **Schadensschätzung** steht ihm **gemäß § 287 ZPO ein Ermessen** zu, wobei in Kauf genommen wird, dass das Ergebnis unter Umständen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Die tatrichterliche Bewertung kann nach allgemeinen Grundsätzen nur daraufhin überprüft werden, ob sie **gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze** verstößt oder sonst auf **rechtsfehlerhaften Erwägungen** beruht.²² Der Tatrichter muss dabei allerdings nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, ob nach § 287 ZPO nicht wenigstens die Schätzung eines Mindestschadens möglich ist, und darf eine solche Schätzung erst dann gänzlich unterlassen, wenn sie mangels jeglicher konkreter Anhaltspunkte völlig in der Luft hänge und daher willkürlich wäre.²³

¹⁹ a.a.O. – juris, Rn. 21.

²⁰ Urteil vom 10. April 2025 – [III ZR 431/23](#) – juris.

²¹ a.a.O. – juris, Rn. 15.

²² a.a.O. – juris, Rn. 17.

²³ a.a.O. – juris, Rn. 18.

Die Voraussetzungen einer solchen Ausnahme waren in dieser Sache nicht gegeben, denn es hätte die Möglichkeit bestanden, die Lebensdauer des Ultraleichtflugzeugs zu schätzen. Zudem stellt die zu erreichende Lebensdauer keineswegs den einzig möglichen Anknüpfungspunkt für eine Schätzung durch den nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichter dar. Wäre der Sachverständige etwa nach der üblichen und nicht nach der unter günstigsten Bedingungen maximal erreichbaren Nutzungsdauer entsprechender Ultraleichtflugzeuge befragt worden, erschiene es jedenfalls möglich, dass Anknüpfungspunkte für eine Schätzung zu gewinnen gewesen wären. Dementsprechend durfte eine solche Schätzung hier nicht ausnahmsweise unterbleiben.²⁴

4. Amtshaftung und Aufopferungsanspruch nach Überwachung durch den Verfassungsschutz

Ein Amtshaftungsanspruch sowie ein Entschädigungsanspruch aus Aufopferung nach ggf. rechtswidrigen Überwachungsmaßnahmen sind Gegenstand des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 2024.²⁵ Gegen den Geschädigten waren die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation sowie das Öffnen und Einsehen seiner Post angeordnet worden, ohne dass sich hierdurch Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung oder eine sonstige Straftat bestätigt hätten. Das Oberlandesgericht Hamm hatte die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Beschränkungsmaßnahmen angenommen und dem Betroffenen auf die von ihm eingeklagten 200.000,00 € 10.000,00 € zugesprochen. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung hielt die Verurteilung der Überprüfung durch den Bundesgerichtshof nicht stand.

Die **Zivilgerichte** sind im Amtshaftungsprozess grundsätzlich **an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten** im Rahmen ihrer

²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 20.

²⁵ Urteil vom 13. Februar 2025 – [III ZR 63/24](#) – juris (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

Rechtskraftwirkung (§ 121 VwGO) **gebunden**. Die in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach übereinstimmender Erledigungserklärung ergangenen Kostenbeschlüsse entfalten materielle Rechtskraftwirkung indes nur hinsichtlich des Kostenausspruchs.²⁶ Die verklagten Bundesbehörden hatten im Verwaltungsprozess unter Hinweis darauf, aus Geheimhaltungsgründen nicht näher zu den Gründen der Beschränkungsmaßnahmen vortragen zu können, die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Beschränkungsmaßnahmen eingeräumt. Daraus konnte der Kläger im Amtshaftungsprozess keine Bindungswirkung zu seinen Gunsten ableiten.

Nach allgemeinen Grundsätzen trägt grundsätzlich derjenige, der einen Schadensersatzanspruch geltend macht, die Darlegungs- und Beweislast für dessen Voraussetzungen. Dem Geschädigten obliegt es, das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten eines Amtsträgers darzulegen und zu beweisen.²⁷ **Der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG führt nicht zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast.** Der Grundrechtseingriff indiziert auch nicht dessen Rechtswidrigkeit. Im Gegenteil ist im Amtshaftungsprozess von der aus der Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG folgenden **Vermutung der Rechtmäßigkeit hoheitlicher Maßnahmen** auszugehen. Nur wenn bereits die (besondere) Art des Eingriffs in die Rechtssphäre des Geschädigten die Rechtswidrigkeit indiziert, muss das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes von demjenigen dargelegt und bewiesen werden, der sich darauf beruft.²⁸

Ein solcher Fall liegt bei Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz und dem Bundesverfassungsschutzgesetz jedenfalls dann nicht vor, wenn diese – wie in dieser Sache – zuvor **von der G 10-Kommission geprüft** und für zulässig, notwendig und verhältnismäßig erklärt worden sind. Die G 10-Kommission ist ein **Kontrollorgan eigener Art** außerhalb der

²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 17.

²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 20.

²⁸ a.a.O. – juris, Rn. 21.

rechtsprechenden Gewalt, das als Ersatz an die Stelle des fehlenden gerichtlichen Rechtsschutzes tritt und in richterlicher Unabhängigkeit entscheidet, wobei die Kontrolle materiell und verfahrensmäßig der gerichtlichen Kontrolle gleichwertig zu sein hat.²⁹

Der die Beschränkungsmaßnahmen anordnenden Stelle steht bei der Subsumtion unter den unbestimmten Rechtsbegriff der "tatsächlichen Anhaltspunkte" für den Verdacht einer Straftat (§ 3 Abs. 1 Satz 1 G10-Gesetz) bzw. der „Annahme“ schwerwiegende Gefahren rechtfertigender Tatsachen (§§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 4 BVerfSchG) ein gewisser **Wertungsspielraum** zu, weil hierbei nachrichtendienstliche und kriminalistische Erfahrungssätze zu verwerten und unter Einbeziehung wertender Gesichtspunkte bestimmte tatsächliche Umstände zu würdigen sind. Daher kann es mehrere vertretbare Antworten geben. Verschiedene Betrachter können, ohne amtspflichtwidrig zu handeln, zu unterschiedlichen, jeweils vertretbaren Ergebnissen gelangen. Dass die Beschränkungsmaßnahmen und ihre Voraussetzungen, einschließlich der diesen zugrunde liegenden unbestimmten Rechtsbegriffe, **in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren der vollen richterlichen Nachprüfung** unterliegen mögen, steht der **Reduzierung des Prüfungsmaßstabs bei der Beurteilung der Amtspflichtwidrigkeit** im Amtshaftungsprozess auf eine Vertretbarkeit der Entscheidung – und einer dementsprechenden Darlegungslast des Klägers – **nicht entgegen**.³⁰

Bei der zivilgerichtlichen Überprüfung von Beschränkungsmaßnahmen obliegt den Bundesbehörden keine sekundäre Darlegungslast für die tatsächlichen Umständen, die den Beschränkungsmaßnahmen zugrunde liegen. Zur Bestimmung, inwieweit den Bundesbehörden nähere Angaben zumutbar sind, ist die Wertung für das in-camera-Verfahren gemäß § 99 Abs. 1 VwGO heranzuziehen. Danach sind solche Angaben als nicht zumutbar zu werten, für die materielle Geheimhaltungsgründe gemäß § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO vorliegen. Als Nachteil im Sinne dieser Bestimmung sieht der Senat

²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 22.

³⁰ a.a.O. – juris, Rn. 27.

insbesondere an, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die zukünftige Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden und ihrer Zusammenarbeit erschweren würde. In diesem Zusammenhang führt der Senat näher zur sog. „Third Party Rule“ aus.³¹ Einer insoweit begründeten Unzumutbarkeit weiteren Vorbringens durch die Bundesbehörden steht auch nicht der Anspruch des Klägers auf Rechtsschutz gegenüber der öffentlichen Gewalt aus Art. 19 Abs. 4 GG entgegen.³² Insoweit ist mit der G10-Kommission ein gerichtsähnlicher Rechtsschutz sichergestellt, welcher die gerichtliche Kontrolle durch eine unabhängige Institution ersetzt.³³ Unter Berücksichtigung dieser mehrstufigen sowie mehrgliedrigen Kontrolle der Beschränkungsmaßnahmen (der Senat verweist ergänzend auf den sog. Behördenleitervorbehalt sowie die parlamentarische Kontrollkommission) und in Abwägung mit dem überragenden Interesse des Bundes am Erhalt der Funktions- und Kooperationsfähigkeit der Nachrichtendienste steht der Anspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG der Annahme der Unzumutbarkeit weiteren Vortrags durch die Bundesbehörden nicht entgegen. Dies gilt insbesondere in Fallkonstellationen der vorliegenden Art, in denen Hinweise betroffen sind, die sich auf die Vorbereitung terroristischer Anschläge beziehen und die daher für den Schutz höchster Rechtsgüter von Bedeutung sind.³⁴

Eine Erhöhung des Rechtsschutzes des Geschädigten durch Überprüfung der vom Anspruchsgegner geltend gemachten Geheimhaltungsgründe in einem **in-camera-Verfahren** (vgl. § 99 Abs. 2 VwGO für den Verwaltungsprozess) kommt im Amtshaftungsprozess nicht in Betracht.³⁵ Gesetzliche Richter im Amtshaftungsprozess sind die Mitglieder einer Zivilkammer des gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG für Amtshaftungssachen zuständigen Landgerichts. Sie entscheiden über alle mit dem Amtshaftungsprozess zusammenhängenden materiell- und prozessrechtlichen Fragen. Ein – nicht durch Gesetz bestimmtes – in-camera-Verfahren vor Fachsenaten der Oberlan-

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 33 f.

³² a.a.O. – juris, 39 f.

³³ A.a.O. – juris, Rn. 43 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvE 5/15 – NSA-Sektorenliste – juris.

³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 48.

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 50.

desgerichtete beziehungsweise des Bundesgerichtshofs zur Überprüfung der von einer Prozesspartei geltend gemachten Geheimhaltungsgründe ist hiermit nicht vereinbar.³⁶

Da der Senat die Begründung für die vom Berufungsgericht angenommene Rechtswidrigkeit ablehnte, kann es im zweiten Schritt darauf an, ob dem Kläger eine Entschädigung auch bei Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahmen zustehen könnte. Der Senat stellt hierzu fest, dass **ein Eingriff** in die betroffenen immateriellen Rechtsgüter **aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 10 Abs. 1 GG** einen **Aufopferungsanspruch** auslösen kann.³⁷ Nach dem gewohnheitsrechtlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch ist der Staat gehalten, denjenigen zu entschädigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohl des Gemeinwesens aufzuopfern genötigt wird. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein **Sonderopfer**, das der Einzelne an immateriellen Rechtsgütern zum Wohl der Allgemeinheit zu erbringen genötigt wird, zu ersetzen.³⁸ Die Frage, ob ein **Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht** (beziehungsweise in dessen durch Art. 10 Abs. 1 GG besonders geschützte Teilbereiche) einen **Aufopferungsanspruch** auszulösen vermag, wurde **bisher offengelassen**. Der Senat hat sie nun mit der im Schrifttum vermehrt vertretenen Ansicht **bejaht**.³⁹

Die Notwendigkeit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht in den Schutzbereich des Aufopferungsanspruchs einzubeziehen, ergibt sich jedenfalls **aus der Verpflichtung der Gerichte, die Gewährleistungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu beachten** und in die nationale Rechtsordnung einzupassen. **Die Konvention schützt Persönlichkeits-**

³⁶ a.a.O. – juris, Rn. 51.

³⁷ a.a.O. – juris, Rn. 56.

³⁸ a.a.O. – juris, Rn. 57.

³⁹ a.a.O. – juris, Rn. 58.

rechte des Einzelnen, indem sie unter anderem Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbietet (Art. 3 EMRK) und ein Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz statuiert (Art. 8 Abs. 1 EMRK). Art. 13 EMRK gewährleistet jeder Person, die in ihren in der Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Dies erfordert, dass einer Person, die die Verletzung eines Konventionsrechts vertretbar behauptet, eine rechtliche Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird, in geeigneten Fällen grundsätzlich den Ersatz des aus der Verletzung resultierenden **Vermögens- und Nichtvermögensschadens zu erlangen**.⁴⁰

Im Falle einer an sich **rechtmäßigen** hoheitlichen Maßnahme setzt ein entschädigungspflichtiges **Sonderopfer** voraus, dass die Maßnahme bei einem Betroffenen unmittelbar zu Nachteilen führt, die er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinnehmen muss, die aber die Schwelle des enteignungs- beziehungsweise aufopferungsrechtlich Zumutbaren übersteigen.⁴¹ Ein solches Sonderopfer wird vom Senat bei Beschränkungsmaßnahmen nach §§ 1, 3 G10-Gesetz und §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 4 BVerfSchG verneint, weil diese Gesetze allen hiervon betroffenen Bürgern in gleicher Weise die Pflicht auferlegen, die darin geregelten Maßnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen hinzunehmen. Als Sonderopfer könnten demnach nur solche Schäden oder Belastungen angesehen werden, die über den rechtmäßigen Eingriff an sich in dem Sinne hinausgehen, dass sie im Verhältnis zu anderen ebenfalls betroffenen Personen eine besondere Schwere aufweisen.

Demgegenüber kann ein ausgleichspflichtiges Sonderopfer anzunehmen sein, **wenn Beschränkungsmaßnahmen rechtswidrig** sind und es sich um einen schwerwiegenden, nicht in anderer Weise befriedigend auszugleichenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht handelt. Die **Annahme**

⁴⁰ a.a.O. – juris, Rn. 59.

⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 63.

eines Sonderopfers bedarf in solchen Fällen regelmäßig **keiner besonderen Begründung**, da es sich aus dem Umstand ergibt, dass in die Rechtsposition des Betroffenen rechtswidrig eingegriffen wird. Hinsichtlich des Erfordernisses eines schwerwiegenden Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht sind die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf den Aufopferungsanspruch übertragbar.⁴²

5. Keine Anwendung des § 839 Abs. 3 BGB auf den Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO

Im Urteil vom 11. Februar 2025⁴³ entscheidet der Bundesgerichtshof über einen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO wegen rechtswidrig verwalteter Personalakten und befasst sich in diesem Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des § 839 Abs. 3 BGB.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind.⁴⁴

Der **Schaden** lag in dieser Sache hier bereits in dem durch die Überlassung der Personalakte der Geschädigten an Bedienstete des Landes verursachten **vorübergehenden Verlust der Kontrolle** der Geschädigten **über ihre** in ihrer Personalakte enthaltenen personenbezogenen **Daten**.⁴⁵ Schon der bloße Kontrollverlust kann, wie aus der Umsetzung der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgt, einen ersatzfähigen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen.⁴⁶

⁴² a.a.O. – juris, Rn. 65.

⁴³ Urteil vom 11. Februar 2025 – [VI ZR 365/22](#) – DSGVO Art. 82 Abs. 1 – juris.

⁴⁴ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁴⁵ a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁴⁶ a.a.O. – juris, Rn. 15.

Der Anspruch ist nicht nach dem Rechtsgedanken des § 839 Abs. 3 BGB deshalb zu verneinen, weil die Geschädigte es versäumt hätte, primäre Rechtsmittel gegen die vom Dienstherrn geübte Praxis der Personalaktenverwaltung zu ergreifen. Der **Rechtsgedanke des § 839 Abs. 3 BGB** lässt sich auf den **unionsrechtlichen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht übertragen**.

Anders als der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch, etwa wegen Verletzung der Fürsorgepflicht bei "Mobbing", bei dem dies angenommen wird, findet der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO seinen Rechtsgrund nicht im Beamtenverhältnis. Der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist hiervon vielmehr unabhängig und kann in **Anspruchskonkurrenz neben einen Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG** treten.

Die vom Gerichtshof konturierten **Voraussetzungen des unionsrechtlichen Anspruchs** aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dem Grunde nach sind daher **grundsätzlich abschließend** zu verstehen und lassen sich auch in dem Fall der Betroffenheit einer Beamtin und einem Datenschutzverstoß ihres Dienstherrn **nicht um eine aus nationalem Recht abgeleitete, zusätzliche Anspruchshürde ergänzen**.⁴⁷

II.

Weitere Entscheidungen zum öffentlichen Recht

1. Verstoß gegen Ladenöffnungsgesetz durch sonn- und feiertäglichen Lieferdienst von Apotheken

Im Urteil „Sonntäglicher Apotheken-Lieferservice“ vom 06. März 2025⁴⁸ beurteilt der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, ob Vorschriften des

⁴⁷ a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁴⁸ Urteil vom 06. März 2025 – [I ZR 20/24](#) – Sonntäglicher Apotheken-Lieferservice – juris.

nordrhein-westfälischen Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) der Durchführung eines Apotheken-Lieferdienstes an Sonn- und Feiertagen entgegenstehen.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 LÖG NRW stellt eine das Marktverhalten regelnde Vorschrift im Sinne des § 3a UWG dar.⁴⁹ Danach regelt die zuständige Apothekerkammer, **dass an Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss**. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt.

Die Zuwiderhandlung gegen eine auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Satz 1 LÖG NRW erlassene Regelung der zuständigen Apothekerkammer stellt zugleich einen **Verstoß gegen die gesetzliche Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 1 LÖG NRW** dar. Mit einer Schließungsanordnung wird das in § 7 Abs. 2 Satz 1 LÖG NRW vorgesehene Gebot, Apotheken an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten, wiederholt und lediglich für bestimmte Sonn- und Feiertage auf bestimmte Apotheken konkretisiert.⁵⁰

Die Regelung der zuständigen Apothekerkammer nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LÖG NRW, dass ein Teil der "Apotheken" geschlossen sein muss, hat mit Blick auf § 4 Abs. 2 Satz 1 ApBetrO den Inhalt, dass ein Verkauf weder über die Offizin noch über andere Räume der Apotheke erfolgen darf. Hiergegen verstößt derjenige, der bei geschlossener Offizin die übrigen Räume seiner Apotheke als **Verkaufsstelle** nutzt und Produkte zur **Auslieferung** bringt, die Verbraucher über die Smartphone-App bestellen.⁵¹

Der **Landesgesetzgeber** ist an seiner Regelung **nicht durch** die bundesrechtliche Normierung der Verpflichtung der Apotheker zur Dienstbereitschaft in **§ 23 ApBetrO gehindert**. Die Regelung des **Art. 31 GG**, der anordnet, dass Bundesrecht Landesrecht bricht, kommt **nicht zur**

⁴⁹ a.a.O. – juris, Rn. 31.

⁵⁰ a.a.O. – juris, Rn. 37.

⁵¹ a.a.O. – juris, Rn. 42.

Anwendung.⁵² Der Bundesverordnungsgeber wollte mit der Neufassung des § 23 ApBetrO im Jahr 2012 keine abschließende Regelung für die Befugnis der Apotheken treffen, an Sonn- und Feiertagen unabhängig von den Ladenöffnungszeiten der Länder zu öffnen.⁵³

Der **Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 LÖG NRW** ist im Sinne des § 3a UWG **geeignet**, jedenfalls **die Interessen von** denjenigen **Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen**, die von der zuständigen Apothekerkammer zum Notdienst verpflichtet worden sind.⁵⁴

Darüber hinaus kann ein **Verstoß gegen § 3 Satz 1 FeiertagsG NRW nicht angenommen werden.**⁵⁵ Nach § 3 Satz 1 FeiertagsG NRW sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Mit der Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage stehen solche Tätigkeiten nicht im Einklang, die sich nach ihrem Zweck, ihrer Ausgestaltung und dem Erscheinungsbild im öffentlichen Leben als **typisch werktägliche Lebensvorgänge** darstellen.⁵⁶

Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ApoG). Apotheken sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 ApBetrO grundsätzlich auch sonntags und an gesetzlichen Feiertagen zur Dienstbereitschaft verpflichtet, es sei denn, sie sind aufgrund einer Notdienstregelung hiervon befreit. Ein Apotheker erbringt mit seinen Dienstleistungen mithin eine Tätigkeit, zu deren Erbringung ihn das Gesetz im Grundsatz auch an Sonn- und Feiertagen verpflichtet. **Die Ausgabe von Arzneimitteln** durch eine Apotheke an einem Sonn- oder Feiertag hat aus

⁵² a.a.O. – juris, Rn. 43.

⁵³ a.a.O. – juris, Rn. 48.

⁵⁴ a.a.O. – juris, Rn. 60.

⁵⁵ a.a.O. – juris, Rn. 64 ff.

⁵⁶ a.a.O. – juris, Rn. 74.

diesem Grund bereits **keinen typisch werktäglichen Charakter**, weil an diesen Tagen immer ein Teil der Apotheken zum Notdienst verpflichtet ist.⁵⁷

2. „Sonntagsverkauf im Gartencenter“ (§ 3a UWG; § 5 Abs. 1 LÖG NW)

Im Urteil „Sonntagsverkauf im Gartencenter“⁵⁸ bestätigt der Bundesgerichtshof ebenfalls seine frühere Rechtsprechung, wonach die gesetzlichen Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten das Marktverhalten regelnde Vorschriften i.S.v. § 3a UWG darstellen.⁵⁹ Nach der in dieser Sache in Streit stehenden Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LÖG Nordrhein-Westfalen dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen mit einem Kernsortiment u.a. für Blumen und Pflanzen diese Ware sowie **„ein begrenztes Randsortiment“** für die Dauer von fünf Stunden abgeben. Die Wettbewerbszentrale hatte hier einen Gartenmarkt wegen des Verkaufs künstlicher Tannenzweige sowie diverser Gegenstände für Christbaumschmuck auf Unterlassung in Anspruch genommen. Der Bundesgerichtshof bestätigt die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach die betroffenen Waren dem Randsortiment und daher der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LÖG NW zuzuordnen seien.⁶⁰

Das **verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes der Sonn- und Feiertage** nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV und Art. 22 Verf NW gebiete keine einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LÖG NRW dahingehend, dass Waren des zulässigen Randsortiments ebenfalls zum sofortigen Ge- und Verbrauch bestimmt sein müssten⁶¹. Für die Frage, welche Waren zu erweiterten Ladenöffnungszeiten verkauft werden dürfen, ohne dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Sonn- und Feiertagen in unzulässiger Weise eingeschränkt wird, sei das zum Verkauf

⁵⁷ a.a.O. – juris, Rn. 75.

⁵⁸ BGH, Urteil vom 05. Dezember 2024 – [I ZR 38/24](#) – Sonntagsverkauf im Gartencenter – juris (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

⁵⁹ a.a.O. – juris, Rn. 6.

⁶⁰ a.a.O. – juris, Rn. 11.

⁶¹ a.a.O. – juris, Rn. 17 f..

angebotene Kernsortiment ausschlaggebend, auf das die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 LÖG NW enthaltene Aufzählung Bezug nimmt. Aus der Zulässigkeit eines durch bestimmte Branchenbezeichnungen gekennzeichneten Kernsortiments folge zugleich, dass auch die der jeweiligen Branche zuzuordnenden Randsortimente zugelassen sind⁶².

Die Rechtsanwendung des Berufungsgerichts führe auch nicht zu einer den **allgemeinen Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 GG verletzenden Bevorzugung von Gewerbetreibenden, die neben Blumen und Pflanzen auch Dekorationsartikel vertreiben, gegenüber solchen, die nur Dekorationsartikel anbieten. Indem der Landesgesetzgeber für die Frage, welche Ladengeschäfte außerhalb der regulären Öffnungszeiten geöffnet sein dürfen, darauf abgestellt hat, ob das angebotene Kernsortiment den typischerweise an Sonn- und Feiertagen anfallenden Bedarf befriedigt, habe er eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung vorgenommen. Niemand könne allein daraus, dass einer Gruppe aus besonderem Anlass Vergünstigungen zugestanden werden, für sich ein verfassungsrechtliches Gebot herleiten, dieselben Vorteile in Anspruch nehmen zu dürfen, sofern für ihn kein vergleichbarer besonderer Anlass besteht⁶³.

3. Ermessen der Gemeinde bei der Ausübung eines Wiederkaufsrechts bei „Einheimischenmodellen“

Im Urteil vom 23. Mai 2025⁶⁴ äußert sich der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an das kommunale Ermessen bei der Ausübung des Wiederkaufsrechts bei einem „Einheimischenmodell“. Der Wohnungseigentümer hatte sich vertraglich zu einer Eigennutzung von 15 Jahren verpflichtet, hatte die Wohnung aber nach acht Jahren seinem Schwager überlassen.

⁶²a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁶³ a.a.O. – juris, Rn. 22 unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – [1 BvR 2857/07](#) u.a. – juris, Rn. 171.

⁶⁴ Urteil vom 23. Mai 2025 – [V ZR 259/23](#) – juris (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt).

Gegen die **Angemessenheit der Nutzungsbindung von 15 Jahren** bestehen im Hinblick auf die Höhe der gewährten Verbilligung von 25 bis 30 % auf den Bodenwertanteil **keine Bedenken**. Die prozentuale Höhe der Verbilligung ist nicht auf den Gesamtwert oder -kaufpreis für das Wohnungseigentum zu beziehen, da die Leistung der Gemeinde allein in der Bereitstellung von Bauland besteht. Für die Angemessenheit der Nutzungsbindung kommt es nur auf die hierbei gewährte Subvention an, d.h. auf die Differenz zwischen dem Bodenwertanteil des Kaufpreises und dem marktgerechten Bodenwert, nicht auf den Wert der von dem Erwerber errichteten Immobilie.⁶⁵

Bei der Auslegung von Verträgen, die eine Gemeinde im Rahmen eines Einheimischenmodells abschließt, sind **die besondere Zweckbestimmung der verbilligten Abgabe von Bauland** und die Funktion der die Zwecke absichernden Regelungen **zu berücksichtigen**.⁶⁶

Beim sog. „Einheimischenmodell“ soll in Gemeinden, die eine starke Nachfrage nach Bauland durch auswärtige Interessenten verzeichnen, Einheimischen der Erwerb von Bauflächen zu bezahlbaren, in der Regel deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Preisen ermöglicht werden. Dies ist den Gemeinden wegen des Gebots der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel nur gestattet, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die zweckentsprechende Mittelverwendung sichergestellt wird. **Die Gemeinden müssen insbesondere sicherstellen, dass die bevorzugten Käufer die auf den Grundstücken zu errichtenden Eigenheime für einen bestimmten Zeitraum selbst nutzen und nicht auf Kosten der Allgemeinheit Gewinne erzielen**, indem sie das verbilligte Bauland alsbald zum Verkehrswert weiterveräußern oder den Grundbesitz an Dritte vermieten. Die vertraglichen Regelungen, die erst die (öffentlich-) rechtlichen Voraussetzungen für die Vergabe preisgünstigen Baulands schaffen, müssen von

⁶⁵ a.a.O. – juris, Rn. 8.

⁶⁶ a.a.O. – juris, Rn. 21.

den Zivilgerichten daher auch vor diesem Hintergrund interpretiert werden.⁶⁷

Die Gemeinde ist in der Ausübung des Wiederkaufsrechts nicht frei. Sie hat mit dem von dem Bauträger abgeschlossenen Vertrag ein Einheimischenmodell verwirklicht und damit eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen. Dabei unterliegt sie ungeachtet des privatrechtlichen Charakters des Vertrags **öffentlich-rechtlichen Bindungen**. Die Gemeinde ist verpflichtet, vor der Ausübung eines ihr aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zustehenden Rechts im Wege einer Ermessensentscheidung zu prüfen, ob und inwieweit eine Geltendmachung des Rechts im Interesse der Sicherung des mit ihm verfolgten Zwecks geboten ist oder eine vermeidbare Härte darstellt. Sie muss nicht nur die **Grundrechte**, insbesondere den Gleichheitssatz, **beachten**, sondern **auch das Übermaßverbot** einhalten.⁶⁸

Die ermessensgerechte Ausübung des Wiederkaufsrechts **setzt keine Absicht des Erwerbers zu unredlichem Handeln** oder zum Erzielen von Spekulationsgewinnen **voraus**. Die dem Erwerber auferlegten Bindungen dienen dazu, den Förderungszweck vertraglich abzusichern. Dieser liegt indes vorrangig darin, der einkommensschwächeren örtlichen Bevölkerung Wohnraum zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Gefährdung dieses Ziels hängt bei einer Aufgabe der Nutzung durch den Erwerber nicht davon ab, welche Beweggründe er bei seinem Handeln verfolgt und ob er seinen Vertragsverstoß gegenüber der Gemeinde verheimlicht.⁶⁹

Die Ausübung eines **Wiederkaufsrechts** ist gegenüber der Forderung einer **Nachzahlung nicht als subsidiär oder gar als ultima ratio anzusehen**. Vielmehr steht es – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, ob sie bei einer Obliegenheits-

⁶⁷ a.a.O. – juris, Rn. 22 f.

⁶⁸ a.a.O. – juris, Rn. 27.

⁶⁹ a.a.O. – juris, Rn. 32.

oder Pflichtverletzung des Erwerbers das Wiederkaufsrecht ausübt oder ob sie die Nachzahlung des Verbilligungsabschlags verlangt.⁷⁰

4. Keine zivilrechtliche Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Baulast

Im Urteil vom 24. Januar 2025⁷¹ verneint der Bundesgerichtshof die zivilrechtliche Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Überfahrtbaulast zur Gewährung der Zufahrt zu den Garagen auf dem eigenen Grundstück über das Nachbargrundstück.

Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg, kann der Eigentümer **nach § 917 Abs. 1 Satz 1 BGB** von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Diese Voraussetzungen lagen in dieser Sache nicht vor.⁷²

Eine in diesem Sinn ordnungsmäßige Benutzung setzt bei einem Wohngrundstück nach ständiger Rechtsprechung in der Regel (nur) die Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen voraus. **Von der Erreichbarkeit des Grundstücks zu unterscheiden ist das Interesse eines Eigentümers, auf sein Grundstück zu fahren und Kraftfahrzeuge dort abzustellen.** Grenzt das Grundstück, für das ein Notweg beansprucht wird, an eine öffentliche Straße, kann es mit Kraftfahrzeugen angefahren werden. Objektiv ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück für die ordnungsmäßige Benutzung des Wohngrundstücks nicht notwendig. Damit ist seine ordnungsmäßige Benutzung zu Wohnzwecken selbst dann gewährleistet, wenn keine Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück abgestellt werden können.⁷³

⁷⁰ a.a.O. – juris, Rn. 36.

⁷¹ Urteil vom 24. Januar 2025 – [V ZR 51/24](#) – juris.

⁷² a.a.O. – juris, Rn. 5 ff.

⁷³ a.a.O. – juris, Rn. 7.

Dass die auf dem Grundstück genutzten Bauten baurechtlich genehmigt sind, stellt nur eine notwendige, aber noch keine hinreichende Voraussetzung für ein Notwegrecht dar.⁷⁴

Aus der auf dem Nachbargrundstück lastenden öffentlich-rechtliche Überfahrtbaulast folgt ebenfalls keine Duldungspflicht. Die im Sinne von § 917 Abs. 1 Satz 1 BGB ordnungsmäßige Benutzung eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks, welches eine Verbindung mit einem öffentlichen Weg aufweist, erfordert es im Allgemeinen auch dann nicht, dass auf einem verbindungslosen Grundstücksteil errichtete Garagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden können, wenn deren Zufahrt mittels Baulast gesichert ist. Die Baulast als öffentlich-rechtliche Baubeschränkung (vgl. § 71 LBO BW) gewährt weder dem dadurch Begünstigten einen Nutzungsanspruch noch verpflichtet sie den Eigentümer, die Nutzung zu dulden. **Eine Überfahrtbaulast begründet kein zivilrechtliches Wege-**recht.⁷⁵

5. Abwägung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit bei identifizierender Bildberichterstattung über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren

Im Urteil vom 27. Mai 2025⁷⁶ befasst sich der Bundesgerichtshof aus Anlass einer identifizierenden Bildberichterstattung bei einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit den Anforderungen an die Abwägung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) einerseits und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK) andererseits.

Im journalistischen Bereich beurteilt sich die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen nach dem **abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG**. Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung

⁷⁴ a.a.O. – juris, Rn. 8.

⁷⁵ a.a.O. – juris, Rn. 10 f.

⁷⁶ Urteil vom 27. Mai 2025 – [VI ZR 337/22](#) – juris.

verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Hiervon besteht allerdings gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um ein Bildnis aus dem **Bereich der Zeitgeschichte** handelt. Diese Ausnahme gilt aber nicht für eine Verbreitung, durch die berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). Dabei ist schon bei der Beurteilung, ob ein Bild dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist, eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK andererseits vorzunehmen.⁷⁷

Der Anwendung der §§ 22, 23 KUG und der nationalen Grundrechte steht im betroffenen journalistischen Bereich **die Datenschutz-Grundverordnung nicht entgegen**. Aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO sind Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken von den die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung betreffenden Vorschriften in Art. 6 und Art. 7 DSGVO durch nationale Regelungen **ausgenommen worden**.⁷⁸

Maßgebend für die Frage, ob es sich bei einem Bildnis um ein solches aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, ist der Begriff des Zeitgeschehens. Dieser darf nicht zu eng verstanden werden. Im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Es gehört zum Kern der Pressefreiheit, dass die Presse innerhalb der gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, in dem sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht. Eine Bedürfnisprüfung, ob eine Bebilderung veranlasst war, findet nicht statt. Bildaussagen nehmen am verfassungsrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Bebilderung sie dienen.⁷⁹

⁷⁷ a.a.O. – juris, Rn. 11.

⁷⁸ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁷⁹ a.a.O. – juris, Rn. 14.

Geht es um eine Bildberichterstattung über ein laufendes **Strafverfahren**, ist in der Abwägung der widerstreitenden Interessen auch die **Unschuldsvermutung** zu berücksichtigen. Eine **individualisierende Bildberichterstattung über den Beschuldigten** eines Strafverfahrens scheidet aber nicht in jedem Fall aus. Vielmehr können es die jeweiligen Umstände rechtfertigen, dass sich der Beschuldigte nicht bzw. nicht mehr mit Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann. Dies gilt etwa dann, wenn er sich in eigenverantwortlicher Weise den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen in der medialen Öffentlichkeit auch im Wege der Bildberichterstattung gestellt hat oder wenn er kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung bzw. Prominenz in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit mit Rücksicht hierauf hinzunehmen hat. Die Unschuldsvermutung kann in der Abwägung auch an Gewicht verlieren, wenn der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat gestanden hat.⁸⁰

III.

Entscheidungen zum Unionsrecht (einschließlich unionsrechtliche Grundfreiheiten, EU-Grundrechtecharta) und zur Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, Rückgewähr der Anzahlung und Auslegung der Pauschalreiserichtlinie

Im Urteil vom 28. Januar 2025⁸¹ bejaht der Bundesgerichtshof ein Rücktrittsrecht von einem Pauschalreisevertrag aufgrund der Corona-Pandemie und einen Rückgewähranspruch bezüglich der geleisteten Anzahlung.

Gemäß § 651h Abs. 1 Satz 1 BGB liegt ein wirksamer Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor. Damit ist das Reiseunternehmen zur Rückzahlung der restlichen Anzahlung verpflichtet.⁸²

⁸⁰ a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁸¹ Urteil vom 28. Januar 2025 – [X ZR 43/22](#) – juris.

⁸² a.a.O. – juris, Rn. 16.

Die Covid-19-Pandemie stellte im vorgesehenen Reisezeitraum einen unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstand im Sinne von § 651h Abs. 3 Satz 2 BGB dar.⁸³ Es ist in der Regel nicht zu beanstanden, dass ein Tatrichter die **Covid-19-Pandemie** als Umstand wertet, der **grundsätzlich geeignet ist, die Durchführung der Pauschalreise erheblich zu beeinträchtigen**. Dies steht **in Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union**.⁸⁴

Nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 dahin auszulegen, dass für die Feststellung, ob unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die im Sinne dieser Bestimmung die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, **nur die Situation** zu berücksichtigen ist, die **zu dem Zeitpunkt** bestand, zu dem der **Reisende** vom Reisevertrag **zurückgetreten ist**.⁸⁵

§ 651h BGB lässt für eine ergänzende Anwendung von § 326 BGB keinen Raum.⁸⁶ Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union darf das Recht, von einem Pauschalreisevertrag ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr zurückzutreten, nicht von der Situation abhängen, die zu einem Zeitpunkt nach dem Rücktritt bestand. Ereignisse nach dem Rücktritt dürfen weder dazu führen, dass das Recht zum Rücktritt ohne Zahlung einer Gebühr rückwirkend entfällt, noch dazu, dass ein solches Recht nachträglich entsteht. Mit dieser Vorgabe ist es nicht vereinbar, durch Anwendung von § 326 BGB aufgrund von Umständen, die erst nach dem Rücktritt eingetreten sind, die in § 651h Abs. 1 BGB vorgesehene Entschädigung zu versagen.⁸⁷

⁸³ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁸⁴ a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁸⁵ a.a.O. – juris, Rn. 21 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024 – C-584/22 – Kiwi Tours – juris, Rn. 28 ff.

⁸⁶ a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁸⁷ a.a.O. – juris, Rn. 31 f.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist maßgeblich, ob ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsreisender vernünftigerweise annehmen konnte, dass die Umstände, auf die sich der Reisende beruft, die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort wahrscheinlich erheblich beeinträchtigen würden.⁸⁸ Eine im Zeitpunkt des Rücktritts begründete Ungewissheit über die weitere Entwicklung kann ein starkes Indiz dafür bilden, dass die Durchführung der Reise schon aus damaliger Sicht nicht zumutbar war. Hierbei sind gegebenenfalls auch individuelle Gesundheitsrisiken zu berücksichtigen, denen die Reisenden bei Durchführung der Reise ausgesetzt wären.⁸⁹

Diese Rückzahlungspflicht darf nicht durch Gewährung eines Gutscheins oder durch ein Angebot zur Umbuchung erfüllt werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist unter einer Erstattung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 eine Zahlung in Geld zu verstehen.⁹⁰

2. Flugpreiserstattung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens

Im Urteil vom 16. Januar 2025⁹¹ befasst sich der Bundesgerichtshof mit den Rechtsfolgen der Annullierung eines Fluges durch ein Luftfahrtunternehmen, über deren Vermögen zum Zeitpunkt des geplanten Fluges bereits das Insolvenzverfahren eröffnet war.

Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 8 Abs. 1 Buchst. a Fluggastrechte-VO steht Fluggästen ein **Anspruch auf vollständige Erstattung der Flugscheinkosten** zu.⁹² Der Umstand, dass die Fluggäste **die Kosten durch**

⁸⁸ a.a.O. – juris, Rn. 34.

⁸⁹ a.a.O. – juris, Rn. 38.

⁹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 53 f.

⁹¹ Urteil vom 16. Januar 2025 – [IX ZR 236/23](#) – juris.

⁹² a.a.O. – juris, Rn. 7 ff.

einen Gutschein bezahlt hatten, ändert daran nichts. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Fall 1 Fluggastrechte-VO schließt die Anwendung der Verordnung für Fluggäste aus, die kostenlos befördert werden. Kostenlos reisen Fluggäste, die kein Entgelt entrichtet haben.⁹³ Die Fluggäste in dieser Sache hatten die Flugscheinkosten demgegenüber bezahlt. Dass dies durch den erteilten Gutschein erfolgte, ändert daran nichts. Denn sie konnten den Gutschein in Höhe des Nominalbetrags für einen beliebigen Flug bei dem Luftfahrtunternehmen und seinen Partner-Airlines einsetzen; damit war der Gutschein das entsprechende Entgelt für einen solchen Flug wert und nicht kostenlos. Es kann dahinstehen, ob dies anders zu sehen ist, wenn es sich um einen kostenlosen Gutschein handelt.⁹⁴

Ebenso wenig handelte es sich um einen reduzierten Tarif, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Fluggastrechte-VO). Die streitgegenständliche Buchung erfolgte zum regulären Preis. Die Art der Bezahlung ist unerheblich.⁹⁵

Dem Anspruch auf Rückzahlung des entrichteten Flugpreises steht nicht entgegen, dass die Fluggäste den streitgegenständlichen Flug unter Einsatz eines Gutscheins bezahlten und in den Bedingungen des Gutscheins vorgesehen war, dass im Falle eines mittels Gutscheins gebuchten Flugs wiederum ein Gutschein erteilt werde.⁹⁶ Gemäß Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO hat die Zahlung durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung oder durch Scheck zu erfolgen. Eine Zahlung in Form von Reisegutscheinen oder anderen Dienstleistungen ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts möglich.⁹⁷

Der Erstattungsanspruch kann nicht gemäß § 254 Abs. 1, § 254b InsO nur nach Maßgabe des Insolvenzplans geltend gemacht werden. Bei den

⁹³ a.a.O. – juris, Rn. 9.

⁹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 10.

⁹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 18.

Beförderungsansprüchen handelt es sich um Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 InsO, welche der Insolvenzplan nicht erfasst und die, wie sich aus § 217 InsO ergibt, nicht plandispositiv sind.⁹⁸

Seite 28 von 28

Karlsruhe, September 2025

Dr. Peter Rädler

Dr. Jan-Dirk Rausch

⁹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 23.